

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/22
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/22)

21. Juni 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

1.1.3.1 a): Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ein schwedisches Gericht hat ein Urteil erlassen, wonach die Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) für die Beförderung gefährlicher Güter nur angewendet werden kann, wenn sich die Güter am Verkaufsort bereits in der Verpackung befinden. Folglich ist es für Privatpersonen nicht möglich, ihre Verpackungen selbst zu befüllen. Schweden ist der Ansicht, dass für Privatpersonen ein Bedürfnis besteht, beispielsweise zu einer Tankstelle gehen zu können, um Kraftstoff für ihre Boote in tragbaren Kraftstoffbehältern, die sie selbst befüllen, zu besorgen.

Zu treffende Entscheidung:

Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ändern, um klarzustellen, dass einzelhandelsgerecht abgepackte gefährliche Güter der Klasse 3 auch gefährlicher Güter einschließen, die von Privatpersonen selbst in nachfüllbare Verpackungen eingefüllt werden.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Gemäß den bestehenden Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) sind Privatpersonen von den Vorschriften des RID/ADR freigestellt, wenn gefährliche Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt sind. Schweden ist der Meinung, dass die Anwendung dieser Freistellung auch für Privatpersonen möglich sein sollte, die Güter in nachfüllbaren Verpackungen erwerben. Für Privatpersonen besteht ein Bedürfnis, beispielsweise zu einer Tankstelle gehen zu können, um Kraftstoff für ihre Boote in tragbaren Kraftstoffbehältern (wie Kanister), die sie selbst befüllen, zu besorgen. Gemäß dem Urteil eines schwedischen Gerichts ist dies nach der heutigen Formulierung des Textes im RID/ADR nicht möglich.

Die Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.3. a) ADR kann nur auf Kraftstoff angewendet werden, der zum Antrieb oder zum Betrieb der Einrichtungen des Fahrzeugs, mit dem eine Beförderung durchgeführt wird, dient, und erlaubt nur die Beförderung von 60 Litern flüssigen Kraftstoffs in tragbaren Kraftstoffbehältern.

Ein schwedisches Gericht hat ein Urteil erlassen, wonach die Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) für die Beförderung gefährlicher Güter nur angewendet werden kann, wenn sich die Güter am Verkaufsort bereits in der Verpackung befinden. Folglich ist es für Privatpersonen nicht möglich, ihre Verpackungen selbst zu befüllen.

Es wird nicht die Meinung vertreten, dass die Absicht des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) darin bestand, Privatpersonen eine derartige Anwendung dieser Freistellung zu untersagen und sie damit allen Vorschriften des RID/ADR zu unterstellen.

Antrag

1.1.3.1 a) Im derzeitigen Text einen Satz (in Fettdruck dargestellt) einfügen:

"Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. **Nachfüllbare Verpackungen, die für die wiederholte Verwendung ausgelegt sind, dürfen von Privatpersonen, die mit derartigen Verpackungen vertraut sind und die sich vergewissert haben, dass die Verpackungen, insbesondere die Dichtungen, in gutem Zustand sind, um einen sicheren Verschluss zu gewährleisten, mit entzündbaren flüssigen Stoffen befüllt werden.** Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;"

Begründung

Es besteht ein Bedürfnis für die Klarstellung, dass Einzelhandelsverpackungen auch Verpackungen sein können, die für die wiederholte Verwendung ausgelegt sind und von Privatpersonen befüllt werden.

Sicherheit: Schweden sieht keine inakzeptablen Auswirkungen auf die Sicherheit, da die vorgeschlagene Änderung die alltägliche, allgemein akzeptierte Praxis beschreibt.

Durchführbarkeit: Schweden sieht keine zusätzlichen Kosten oder negativen praktischen Auswirkungen in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung.

Durchsetzbarkeit: Schweden sieht keine vom Antrag ausgehenden Probleme in der Durchsetzbarkeit.